

Sächsische Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 392. für Anhalt und Thüringen. Jahrgang 194.

Zweite Ausgabe

Donnerstag, 22. August 1901.

Geschäftsstelle in Halle a/S., Leipzigerstr. 67. Telefon Nr. 155.

Geschäftsstelle in Berlin Bernauerstr. 7. Telefon-Nr. VIIa Nr. 1104.

Zum Gumbinner Mordprozess.

Der Ausgang des Gumbinner Prozesses wegen Ermordung des Wittmeisters v. Probst erregt in der Presse ganz allgemeinen Aufsehen. Während in der ersten Instanz die beiden Angeklagten mangels hinreichender Beweise freigesprochen wurden, hat das Oberkriegsgericht am Dienstag den ersten Angeklagten, Unteroffizier Marten wegen Mordes und Meuterei zum Tode verurteilt, den Mitangeklagten Sidel dagegen freigesprochen. Das Publikum wird das Befremden der Presse im Großen und Ganzen teilen, wenn es auch Verwunderung empfindet gegen die Methode des „Vorwärts“, der die Richter aufs Schwere bestraft. Daraus kann man seine Absicht sein, daß die beiden Richter des Gumbinner Kriegsgerichts ein Rauburteil erlassen oder gar ein Todesurteil gefällt hätten, ohne von der Schuld der Angeklagten voll überzeugt zu sein. Andererseits aber muß man zugeben, daß der von der Staatsanwaltschaft geführte Schuldbeweis auf außerordentlich schwachen Füßen stand. Es wäre für die militärische Disziplin ein harter Schlag, wenn ein so feiger, meutereif Mord keine Sühne fände, wenn der Thäter nicht erwidert würde; noch schärfer aber, wenn ein Unschuldiger einen Justizirrtum zum Opfer fiel. Von vornherein waren die Chancen gegen die beiden Angeklagten Marten und Sidel außerordentlich gering. Genau aus demselben Grunde, vielmehr mit noch mehr Ursache hätte auch der sogenannte Kronzeuge Siedow angeklagt werden können. Das Hauptfaktumoment war der Umstand, daß Marten und Sidel auf einen Zeitraum von fünf Minuten für Absicht nicht genügend nachgewiesen haben. Wenn man erwägt, wie leicht Irrtümer in Bezug auf die Zeit vorzukommen können — die Uhren an einem kleinen Orte weichen in der Regel weit von einander ab — wenn man ferner erwägt, daß seit der ersten Instanz, die einmütig beide Angeklagten freisprach, nicht ein einziges neues Schuldmoment gefunden worden ist, so wird man die Ueberraschung über das Urteil begreifen. Hatte doch selbst der Staatsanwalt, von der Schwäche seiner Beweisführung überzeugt, die Anklage auf Mord fallen lassen und nur auf Todtschlag plädiert, weil er sich sagte, angeht es hier so schwachen Beweisführung werde eine Verurteilung wegen Mordes nicht erreichen. Man hofft deshalb allgemein, daß das Urteil in der Revisionsinstanz zur Aufhebung gelangen wird und daß es zu einer nochmaligen Verhandlung kommt. Da ein Antrag des Vertheidigers in der Revision sich jedoch nur auf Verlesung des Gesetzes beziehen kann, so ist die Hoffnung für die dritte Instanz sehr schwach. In keinem Falle wird dieser Urteilspruch jene betrefende Wirkung haben, die ihm innewohnt, wenn der Schuldbeweis schlüssig geführt ist. Auch aus diesem Grunde ist der bisherige Verlauf des Prozesses zu beklagen.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 22. August.

* Kaiser Wilhelm II. und der Zar. Der Grenzbesitzer „Gefellige“ schreibt:

„An einer Zusammenkunft des Baron Mikulauß mit dem deutschen Kaiser in der Donauzer Bucht wird an zukünftiger Stelle in Danzig, nämlich in russischen Generalstab, noch eine weitere Welt mit russischer Seite liegt gleichfalls keine Befestigung vor, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß die militärischen Streitkräfte durch den Besuch des Zaren nicht berührt werden, da selbst wenn der Zar auf der Abreise erschienen, ein Anknüpfen an das Geschehene wäre.“

Dazu wird uns aus Berlin geschrieben: Es ist auszugehen, daß der Zar auf seiner Reise nach Frankreich, die ihn durch die deutschen Grenzgebiete führt, eine Begegnung mit unserem Kaiser vermeiden. Ueber die näheren Umstände, unter denen die Zusammenkunft der beiden Monarchen stattfinden, wird an dem diesigen unterrichteten Stellen jede Auskunft verweigert.

Bezug des kaiserlichen Schwagers in Potsdam? Der „Post“ zufolge erzählt man, wie mitgeteilt, in Hoffriesen, daß der König von Italien noch in diesem Herbst zum erstmaligen Besuch des Kaisers in dem neuen Palais eintreffe; der Besuch soll nach demselben Waike nach Beendigung der großen Manöver und der Landesmanöver stattfinden. — Wie weit demgegenüber aus besserer Quelle Quelle erfließt, ist eine mündliche Anknüpfung des Besandes noch nicht erfolgt. Es handelt sich also lediglich um eine Vermutung.

* Meer und Flotte. Die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere des preussischen Heeres vom 2. Mai 1874 handelt mit der Zeit manche Erweiterungen erfahren, die eine Anzahl von Ergänzungsbestimmungen nötig gemacht haben. Hierzu gehören in erster Reihe die am 1. Januar 1897 vom Kaiser erlassenen Vorschriften, durch die den Zweikämpfen der Offiziere mehr als bisher vorgebeugt werden soll und die sich seit ihrem Bestehen hauptsächlich äußerst wirksam erwiesen haben. Weiterhin ist eine besondere Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere der Kaiserlichen Schutzbataillone erlassen, bei denen infolge ihrer eigenartigen Zusammenstellung besondere Bestimmungen nötig wurden. Bei der großen Entfernung der einzelnen Stationen

Verordnungen gegen belastigendes Streikposten.

Die von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt beim Anknüpfen an den Streikposten des Reichspostens erlassene Bekanntmachung hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Das sogenannte Streikpostenwesen hat sich in den letzten Jahren in jedem ähnlichen Handlung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten oder einzuschüchtern, wird, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, auch über die Strafe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus das Publikum beunruhigt und belästigt wird, hiermit noch ausdrücklich verboten und, falls nicht reichsrechtliche oder landespolitische Vorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.“

* Verordnungen gegen belastigendes Streikposten. Die von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt beim Anknüpfen an den Streikposten des Reichspostens erlassene Bekanntmachung hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Das sogenannte Streikpostenwesen hat sich in den letzten Jahren in jedem ähnlichen Handlung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten oder einzuschüchtern, wird, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, auch über die Strafe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus das Publikum beunruhigt und belästigt wird, hiermit noch ausdrücklich verboten und, falls nicht reichsrechtliche oder landespolitische Vorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.“

* Verordnungen gegen belastigendes Streikposten. Die von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt beim Anknüpfen an den Streikposten des Reichspostens erlassene Bekanntmachung hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Das sogenannte Streikpostenwesen hat sich in den letzten Jahren in jedem ähnlichen Handlung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten oder einzuschüchtern, wird, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, auch über die Strafe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus das Publikum beunruhigt und belästigt wird, hiermit noch ausdrücklich verboten und, falls nicht reichsrechtliche oder landespolitische Vorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.“

* Verordnungen gegen belastigendes Streikposten. Die von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt beim Anknüpfen an den Streikposten des Reichspostens erlassene Bekanntmachung hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Das sogenannte Streikpostenwesen hat sich in den letzten Jahren in jedem ähnlichen Handlung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten oder einzuschüchtern, wird, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, auch über die Strafe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus das Publikum beunruhigt und belästigt wird, hiermit noch ausdrücklich verboten und, falls nicht reichsrechtliche oder landespolitische Vorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.“

* Verordnungen gegen belastigendes Streikposten. Die von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt beim Anknüpfen an den Streikposten des Reichspostens erlassene Bekanntmachung hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Das sogenannte Streikpostenwesen hat sich in den letzten Jahren in jedem ähnlichen Handlung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten oder einzuschüchtern, wird, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, auch über die Strafe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus das Publikum beunruhigt und belästigt wird, hiermit noch ausdrücklich verboten und, falls nicht reichsrechtliche oder landespolitische Vorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.“

* Verordnungen gegen belastigendes Streikposten. Die von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt beim Anknüpfen an den Streikposten des Reichspostens erlassene Bekanntmachung hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Das sogenannte Streikpostenwesen hat sich in den letzten Jahren in jedem ähnlichen Handlung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten oder einzuschüchtern, wird, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, auch über die Strafe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus das Publikum beunruhigt und belästigt wird, hiermit noch ausdrücklich verboten und, falls nicht reichsrechtliche oder landespolitische Vorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.“

* Personalnachrichten. Der neuernannte Chef der Reichskanzlei, seitigeres Regierungspräsident von Bromberg, Herr Alfred Conrad, hat bis zum Antritt seines Amtes einen längeren Urlaub benutzt, der am 1. September abläuft. Am 15. September wird dann Herr Conrad in vollem Umfang seine Dienstpflicht übernehmen. — Graf von der Gaden-Döben, der russische Botschafter am Berliner Hof, hat sich in Begleitung seiner Gemahlin jetzt von München aus, zu einem Kaufvertratte nach Moskau in der Schweiz begeben. — Professor Dr. Wendes, Direktor des kaiserlichen Krankenhauses in Weimar, erhielt, wie jetzt der „M.“ meldet, den Charakter als Ober-Medizinalrat. Der Generalminister der Franzosen-Orden, Bauer, ist in Sigmaringen gestorben.

* Generalmajor v. Hoepfner, Inspektor der Marine-Anstalten, ist zum Kommando des Generalkommandos des Bundesheers, nach dem Umzuge bzw. zur Begleitung des kaiserlichen Schwagers Prinzen Eugen befohlen worden. Die genannten Ämter werden dem Vernehmen der „Kreuzzt.“ nach dem Prinzen bis Basel entgegengeführt. Prinz Sidon war, wie gemeldet, am 19. August in Port Said eingetroffen und hat an demselben Tage die Reise nach Deutschland fortgesetzt.

* Die Bischofskonferenz in Fulda hat gestern ihren Anfang genommen. Kardinal Ropp hielt in der Konfession die Eröffnungswort. Dazu berichtet die „Kreuzzt.“: Auch die Frau Landgräfin von Hessen war, wie aus schon in früheren Jahren, hierzu in Begleitung der Frau Fürstin Jülich und Gefolge von Schloss Wolfsegg eingetroffen.

* Von dem sächsischen Gesandten ist beim Reichskanzler angefragt worden, die Behandlung Kranker aus der Ferne durch Reichsgeposte zu verbieten. Gemeint ist unter solcher Behandlung die ausschließlich briefliche Behandlung, die gemeinhin mit Anpreisung besonderer Helferarbeiten verbunden ist und die von approbierten Ärzten vereinigt, am häufigsten aber von Nichtapprobierten geteilt wird. Der Reichskanzler hat das Kaiserliche Gesundheitsamt um die Erhaltung eines Gutachtens ersucht. In diesem Gutachten spricht sich das Amt für das Verbot der ausschließlich brieflichen Behandlung Kranker aus mit dem Bemerkung, daß das Verbot in gleicher Weise für approbierte Ärzte wie für Nichtapprobierte gelten soll. Anders aber mit das Gesundheitsamt die Frage beurteilt wissen, indem es den

approbierten Ärzten, aber ausschließlich nur diesen, unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen ausnahmsweise die gelegentliche Behandlung Kranker aus der Ferne zu gestatten geneigt ist.

* Durch das Reichsgepost vom 30. Juni 1900 betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten ist die Anzeigepflicht für Seuchen, die aus dem Auslande eingeschleppt werden (Pest, Cholera etc.) einheitlich geregelt worden. Es wird nun auch beabsichtigt, in Preußen das Meldebüro bezüglich der einheimischen Infektionskrankheiten anzuordnen. Den unteren Verwaltungsbehörden ist zur Begünstigung der Entmurr einer Polizeierordnung zugegangen, worin die Verpflichtung zur Anzeige in erster Linie den Bezirken auferlegt und auf die infizierten Krankheitsfälle beschränkt wird, gegen die sanitätspolizeiliche Maßnahmen zu treffen sind. In Folge dessen sind Malern, Reuchstufen, Cholerae und Augenentzündung aus der Liste der zur Anzeige zu bringenden Krankheiten gestrichen. Doch soll es den Polizeibehörden gestattet sein, falls eine dieser Krankheiten bösartig auftritt, sie der Liste der zur Anzeige zu bringenden Krankheiten einzureihen.

* Der Kultusminister hat bekanntlich den königlichen Provinzialschulinspektoren und Regierungen eine ganze Zahl von Verfügungen erteilt, welche sich auf die Ausbildung und Prüfung der Volksschullehrer beziehen. Darunter befinden sich, wie wir ausführlich mitgeteilt haben, Befehle für Präparandenanstalten und Lehrseminare, Änderungen der Bestimmungen über die Aufnahme in die Lehrseminare und die Seminarentlassungsprüfung, Prüfungsordnung für die zweite Lehrprüfung und die Ordnung der Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen und der Metoren. Die neue Prüfungsordnung für die zweite Lehrprüfung tritt am 1. Januar 1902 und die für die Lehrer an Mittelschulen und Metoren am 1. April 1902 in Kraft. Was den in den Lehrseminaren zu erhaltenden landwirtschaftlichen Unterricht betrifft, so ist bestimmt, daß für die dritte und zweite Klasse wöchentlich je eine Stunde angestrichen ist, in denen — im Sommer vorwiegend praktisch, im Winter theoretisch — landwirtschaftlicher Unterricht erteilt wird. Die Höpflinge sind mit der Bearbeitung und Pflege des Bodens, mit der Anpflanzung der wichtigsten landwirtschaftlichen Gewächse, besonders mit dem Anbau des Gemüses, ferner mit der Jagd und Pflege der Obstbäume, mit Blumenzucht — unter Bekämpfung und die gebräuchlichen Gartenblumen — bzw. auch mit Seidenbau und Bienenzucht so weit bekannt zu machen, daß sie befähigt werden, später — namentlich bei Veranlassung von Schülern in verhältnismäßiger Weise praktisch thätig zu sein und an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen als Lehrer zu wirken. Zu zweckmäßiger Anlegung eines Schulgartens ist Anleitung zu geben. Der Unterricht wird — namentlich hinsichtlich der Gegenstände bestehen — in den einzelnen Provinzen je nach den praktischen Bedürfnissen verschieden zu gestalten sein. Die notwendige Ergänzung hat dieser Unterricht in dem naturkundlichen Unterricht zu finden.

* Verordnungen gegen belastigendes Streikposten. Die von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt beim Anknüpfen an den Streikposten des Reichspostens erlassene Bekanntmachung hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Das sogenannte Streikpostenwesen hat sich in den letzten Jahren in jedem ähnlichen Handlung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten oder einzuschüchtern, wird, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, auch über die Strafe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus das Publikum beunruhigt und belästigt wird, hiermit noch ausdrücklich verboten und, falls nicht reichsrechtliche oder landespolitische Vorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.“

* Verordnungen gegen belastigendes Streikposten. Die von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt beim Anknüpfen an den Streikposten des Reichspostens erlassene Bekanntmachung hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Das sogenannte Streikpostenwesen hat sich in den letzten Jahren in jedem ähnlichen Handlung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten oder einzuschüchtern, wird, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, auch über die Strafe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus das Publikum beunruhigt und belästigt wird, hiermit noch ausdrücklich verboten und, falls nicht reichsrechtliche oder landespolitische Vorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.“

* Verordnungen gegen belastigendes Streikposten. Die von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt beim Anknüpfen an den Streikposten des Reichspostens erlassene Bekanntmachung hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Das sogenannte Streikpostenwesen hat sich in den letzten Jahren in jedem ähnlichen Handlung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten oder einzuschüchtern, wird, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, auch über die Strafe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus das Publikum beunruhigt und belästigt wird, hiermit noch ausdrücklich verboten und, falls nicht reichsrechtliche oder landespolitische Vorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.“

* Verordnungen gegen belastigendes Streikposten. Die von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt beim Anknüpfen an den Streikposten des Reichspostens erlassene Bekanntmachung hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Das sogenannte Streikpostenwesen hat sich in den letzten Jahren in jedem ähnlichen Handlung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten oder einzuschüchtern, wird, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, auch über die Strafe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus das Publikum beunruhigt und belästigt wird, hiermit noch ausdrücklich verboten und, falls nicht reichsrechtliche oder landespolitische Vorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.“

* Verordnungen gegen belastigendes Streikposten. Die von der Amtshauptmannschaft Dresden-Mittstadt beim Anknüpfen an den Streikposten des Reichspostens erlassene Bekanntmachung hat nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Das sogenannte Streikpostenwesen hat sich in den letzten Jahren in jedem ähnlichen Handlung, die dazu bestimmt und geeignet ist, Arbeitswillige von der Arbeit abzuhalten oder einzuschüchtern, wird, soweit dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, auch über die Strafe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinaus das Publikum beunruhigt und belästigt wird, hiermit noch ausdrücklich verboten und, falls nicht reichsrechtliche oder landespolitische Vorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.“

37299
38200
39857
39944
40140
40682
41281
41483
42093
42377
42663
43093
43704
37185
37664
37661
38127
38254
38533
38760
39018
39235
40049
42116
43170
43607
45190
3180
35 088
36 482
38 486
13428
20190
33 206
35 235
38 288
39 140
33855
35 206
3 824
4 637
5 639
23 224
51221
52223
5 166
1189
48 814
49 285
52 698
53 080
57 088
6 883
67 088
4 449
6 623
ra-
53
4 449
30 161

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



benutzen 8170 Personen die Bahn und zahlten für ihre Beförderung insgesammt 226 000 Wupien, die Einnahmen aus dem Güterverkehr betragen 514 Millionen Wupien, jedoch die Bahn im Jahre 1907 nur 22 Millionen Wupien, 5,98 Millionen Wupien einbringen. Die dem Verkehr zugehörigen 5,25 Millionen Wupien gegenüber, mithin bei dieser Höhe der Bahn jetzt erzielte Reingewinn auf 438 000 Wupien oder etwa 850 000 Mark.

Das Glaslo einer neuen amerikanischen Dampferlinie nach Europa.

Das Glaslo einer neuen amerikanischen Dampferlinie nach Europa, wird New-Yorker Zeitungen folgendes berichten: „Chicago, 17. August. Inzwischen jüngsten Gemüthsweise, einer direkten Centrallinie nach Europa, droht ein frühes plötzliches Ende seiner Laufbahn. Die New-Yorker Steamboat Co., die diesen Verkehr zwischen Chicago und überseeischen Häfen (London und Liverpool) in Fahrt gestellt hat, will ihre Dampfer wieder aus der Centrallinie herausnehmen wegen der außerordentlich hohen, unterschiedlichen Beförderungsraten. Der Präsident der Gesellschaft erklärt empfindlich, daß die Schiffe in den Verkehr auf den See eingestellt werden sollten, weil die Kosten der Oceanversicherung nicht in vernünftige Grenzen herabgedrückt würden.“

Die ersten Anordnungen der Chicagoer Boats haben nämlich einen beträchtlichen finanziellen Verlust gebracht. Wir erwähnen das Glaslo dieser Linie, der durch die hohen Kosten und die geringe Frachtrate des Weges bis zum Meer von vornherein sehr engen Grenzen gezogen waren, um deswillen, weil nach amerikanischen Bestimmungen die Eröffnung der Linie, wie jeder amerikanische Anlauf in der Schiffsahrt, wieder so etwas wie eine neue Aera in der atlantischen Fahrt bedeuten sollte, und weil dieser Optimismus auch in Deutschland in der Presse und an den Börsen Gläubige fand.

China.

Das Friedensprotokoll. Die „Times“ veröffentlichen in einem Telegramm aus Peking das den chinesischen Bevollmächtigten übermittelte Protokoll. Es lautet:

Artikel 1. Abkündigt: A. Durch Kaiserliches Edikt vom 9. April wird Prinz Tschang als Sondergesandter nach Deutschland entsandt, um das Bevollmächtigte Chinas über die Ermordung des deutschen Reichers Reichlers auszuweisen. Prinz Tschang ist am 12. Juni abgereist.

Abkündigt: B. China hat die Errichtung eines Gedächtnismals an der Straße, in der Friedrich v. Stettler ermordet worden ist, in die Wege gestellt. Der Bau hat am 26. Juni begonnen.

Artikel 2. Abkündigt: Die Strafen, die durch die Verbrechen haben die hauptsächlichsten Urheber der Verbrechen mit folgenden Strafen belegt: Prinz Tuan wird nach Tzuhsien verbannt und zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurteilt; Tzuhsien, Ding-Hien und Tschau-Schu-Hsien haben den Befehl erhalten, sich selbst zu töten. Wu-Hsien, Tschau-Schun und Tschau-Hsien zu fünf Jahren, Tschau-Hsien zu vier Jahren und Tschau-Hsien zu drei Jahren Deportation nach dem Tode verurteilt worden. Ein Edikt vom 13. Februar rehabilitiert Hsü-Tung-Hsi, Li-Schun-Hsien, Hsien-Tschang und Hsü-Tschun-Tschang, die im vorigen Jahre hingerichtet worden sind, weil sie gegen die Anordnungen als Verlegung des Kaiserlichen Willens gehandelt hatten. Andere Edikte werden Tschung-Hsien-Hsien und bestrafen die Beamten, die an den Verbrechen beteiligt waren. Tzuhsien hat am 21. Februar Selbstmord begangen, Hsien-Hsien und Tschau-Schu-Hsien am 24. Februar, Wu-Hsien wurde am 22. Februar, Tschau-Schun und Tschau-Hsien am 26. Februar hingerichtet.

Abkündigt: C. Ein Edikt, dessen Datum noch offen gelassen ist, bestimmt, daß alle offiziellen Prüfungen auf 5 Jahre in den Städten eingestellt werden, in denen Ausländer niedergelassen oder misshandelt worden sind.

Artikel 3. Als Folge für die Ermordung des japanischen Gesandtschaftsleiters Sugiyama wurde durch ein Edikt vom 18. Juni China als Spezialgesandter ernannt, um Japan das Bevollmächtigte des japanischen Regierung zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 4. Nachdem China einwilligt hat, Sühnedemäler für die Ermordung Reichers zu errichten, beschließt es, gegen die hieraus erwachsenden Ausgaben im Betrage von 15 000 Taels.

Artikel 5. Ein Edikt, dessen Datum offen gelassen ist, verbietet die Einführung von Waffen und Munition auf zwei Jahre, eodentum auf weitere Perioden von zwei Jahren, wenn dies erforderlich sein sollte.

Artikel 6. Durch Edikt vom 29. Mai hat China in die Zahlung einer Entschädigung von 450 Millionen Taels gewilligt, die nach dem Amortisationsplan in 39 Jahren zu zahlen und in halbjährlichen Raten mit 4 Proz. zu verzinsen ist. Als Sicherheit hierfür werden angenommen: der Lebersteuereinzugs, der sich ergibt aus der Erhöhung dieser Räte auf 4 Proz., einschließlich der zur Zeit sonstigen Artikel mit Ausnahme von Reis, ausländische Cerealien, Wehl, geräuchertes und ungeräuchertes Gold und Silber, desgleichen die einheimischen Zölle, die in den offenen Häfen durch die ausländischen Gesellschafter zu zahlen werden sollen, und die Einkommen aus der Salzsteuer, das nicht für fremde Anleihen als Sicherheit dient. Der Erhöhung der Räte wurde unter der Bedingung zugestimmt, erstens, daß die Zölle feste Räte und nicht Verhältnisse seien, als Weisheit der Wertbestimmung wurde der Durchschnitt der Jahre 1897, 1898 und 1899 angenommen, zweitens, daß die Räte des Weins und Weisens, die Zugänge zu Shanghai und Tientsin unter Beteiligung chinesischen Kapitals verbessert werden. Die Zoll-Erhöhung tritt zwei Monate nach Unterzeichnung des Protokolls in Wirksamkeit, mit einer Ausnahme zu Gunsten der innerhalb 10 Tagen nach der Unterzeichnung auf See befindlichen Waaren.

Artikel 7. Bestimmt das Gebiet des Grenzschiffahrtswegs und bestätigt das Recht der Grenzschiffahrt auf ein ausschließlich für die Fremden bestimmtes verkehrsabhängiges Gebiet, sowie das Recht, dauernde Grenzschiffahrtswegen zu bauen. Ein Artikel 8 stimmt China der Schließung der Zalu-Forts und anderer die Verbindung zwischen Peking und der See hindern Forts zu.

Artikel 9 enthält das von China bereits am 16. Januar gemachte Zugeständnis, daß die Mächte berechtigt sein sollen, die für die Anfertigung der offenen Verbindungen zwischen Peking und der See notwendigen Punkte zu befestigen, nämlich Kuanghsin, Langfang, Yanghsin, Tientsin, Chuanhsiangang, Tangku, Luai, Tonghsan, Kanchen, Changsin, Chingwanang und Schanhsin.

Artikel 10. China stimmt zu, daß während zweier Jahre öffentlich angehängen werden: 1. Das Gebiet der Provinz Jehu, welches die Mächte als jeder fremdenfremden Gesellschaft für Lebensfrist verbietet; das Gebiet, welches die vollen Gesetze befreit; das Gebiet, welches die Prüfungen verbietet und schließlich das Gebiet vom 1. Februar, welches erklärt, daß die Regierung, Gouverneure und für die Anfertigung der Verbindungen bestimmten Beamten, falls sie schuldig seien, entlassen und niemals wieder angestellt werden sollen. — Der öffentliche Anschlag dieser Edikte wird zur Zeit in China durchgeführt.

Artikel 11. China ist bereit, über Abänderungen der Handelsverträge zu verhandeln, und wird zur Verbesserung des Weinspoo und Weisens, wenn die provisorische Bestimmung in Tientsin sich dazu verhält, 60 000 Taels jährlich für die Anfertigung der Verbesserungen beim Weis zu zahlen und die Hälfte (30 000 Taels jährlich) jährlich auf 20 Jahre hinaus für die Verbesserung des Weinspoo.

Artikel 12. Durch ein Edikt vom 24. Juli wurde die Anfertigung von Eisenbahnen in China für die nächsten 10 Jahre verboten, bis die Eisenbahnen in China umgewandelt, mit Besatzung von sechs anderen Staatsministerien. Auch ist ein Abkommen

getroffen worden bezüglich Abänderung des Hofereamtsdienstes beim Empfang der fremden Gesandten. Nachdem China so zur Zufriedenheit der Mächte die Eingebungen der Note vom 25. Dezember erfüllt hat, welche Note der Kaiser durch das Dekret vom 27. Dezember völlig genehmigt hat, sind die Mächte übereingekommen, der durch die Anruhen im letzten Sommer geöffneten Verhandlungen ein Ende zu machen. Die fremden Gesandten wurden daher erwidert, zu erklären, daß, mit Ausnahme der Grenzschiffahrtswegen, die internationalen Grenzen völlig räumen (Datum offen gelassen) und mit Ausnahme der erwähnten Orte sich aus Nicht zurückziehen werden (Datum offen gelassen).

Kauf einer Anordnung, welches Kaiser ist den Teilnehmer an der China-Exposition bei ihrer Benennung in ein Jahr Dienstzeit anzurechnen, wenn sie wenigstens einen Monat lang Teilnehmer gewesen sind, und zwei Jahre, wenn sie mindestens neun Monate als Teilnehmer außerhalb der Reichsgrenze und außerhalb heimischer Gewässer zugebracht haben.

Infolge einer Unterredung in Messina werden die auf der Heimreise von China befindlichen Kreuzer „Trene“ und „Geron“ nicht den dortigen Gafen, sondern Malta anlaufen. Aus Peking wird gemeldet: In der Umgebung der Hauptstadt wurde vor ungefähr 14 Tagen ein Fremder von Häubern überfallen und ermordet. Wie sich herausstellte, handelt es sich um den Lloyddecker Brig Labr aus Wendelsheim in Mecklenburg, der im August v. J. hierher gekommen sein soll. Wegen Verfolgung und Betätigung der Mörder ist das Erforderliche sofort veranlaßt worden.

Der Krieg in Ostafrika.

Die Komites zur Unterstützung der Büren in Brüssel beschließen eine internationale Petition zu Gunsten einer Intervention ins Werk zu setzen, die dem Reich bei seinem Besuche in Frankreich überreicht werden soll.

Dr. Hendrik Müller, der auch in Berlin bekannte Vertreter des Orange-Institutes in Haag, sprach sich einem Berliner Blatte zufolge über den augenblicklichen Zustand in der Kapkolonie folgendermaßen aus:

Seiden habe ich von vertrauenswerter Seite aus Südafrika einen Bericht erhalten, der selbst meine Erwartungen übersteigt. Wir nämlich mitgeteilt wird, haben es bis zu 100 000 Kapkolonisten die Waffen ergriffen. Mein Vertrauter erzählt mir ferner: Der Zustand hier wird sehr kritisch, die Engländer sind rathlos. Sie behalten alle Verträge auf, damit diese nicht die Kapstadt erreichen. Dasjenige, was man dort hört, ist lauter Lüge. Die ganze englische Politik hier wird bald zusammenbrechen und England selbst hier verbluten.

Wenn nun auch die Auffassung der Büren von der halbigen „Verhütung“ Englands zu optimistisch sein mag, so ist die sachliche Mitteilung von einer Massenerhebung der Kapbüren, wie sie in der Zahl von 11 bis 12 000 neuen Kämpfern aus deren Reihen sich ausbricht, für England sehr bedenklich.

An gut unterrichteten Kreisen verlautet, daß der Transvaal-Gesandtschaft allerdings wiederholt ein Angebot auf Auslösung von Kapesshiffen gemacht worden sei und daß die Gesandtschaft alle Angebote verworfen. Präsident Kruger ist ein absoluter Gegner der Kapesshiffe, während mehrere seiner Ratgeber dem Plane nicht absolut abgeneigt sind.

Die Büren haben sich, wie aus Kapstadt englischerseits gemeldet wird, seit einigen Wochen nach dem Beir von Warke East hingezogen. Der Vorkampf wurde durch die Kapstadt und andere Vorkämpfer angefaßt, um die Kapstadt zu belagern, aber infolge der Nähe des Feindes von der Post und Telegraphenverbindung abgeschnitten. (Nals)

Ausland.

Frankreich.

Ueber den Jarenbesuch verlautet nach, der Jare werde wahrscheinlich im Frühdienste zu Paris nach Paris abgehen, um die aus China zurückkehrenden französischen Truppen zu begrüßen. Derselbe wird nach der Jare Paris besuchen. Sein Aufenthalt in Frankreich ist auf sieben Tage berechnet, nämlich vom 17. bis 23. September. An diesem Tage wird sich der Jare nach Frankreich begeben. Die Jare wird sich nach Frankreich einen Rundum auflegen, wie sie bis jetzt noch nicht gesehen hat. 10 000 zehnjährige Nationalisten sind bereits in Auftrag gegeben worden. — Auf Wunsch des Jaren werden sämtliche Intercessionen an der Postämtern in Tientsin teilnehmen. Der Jare hat sich vor längerer Zeit den Wunsch ausgedrückt, diese Worte in Augenlicht zu sehen.

Türkei.

Der französische Wissenschaftler hat zur Zeit seinen Schwerpunkt erreicht. Wie wir schon telegraphisch mitgeteilt haben, hat der Sultan trotz seiner formellen Versicherungen des Ministers des Auswärtigen und trotz dem französischen Vorkämpfer Conhans vom Sultan in der Abreise vom Donnerstag gegebenen Wortes seine Versprechungen und sein Wort über die Rückführung der Quas und die Liquidation der fröhlichen Schuldverhältnisse zurückgezogen. Wegen dieses Wortbruchs hat der Vorkämpfer den ersten Schritt des Sullans benachteiligt, daß er alle Beziehungen mit der ottomanischen Regierung abbrach und von diesem Schritt seiner Regierung Mitteilung gemacht habe. — Nun muß man trotz dieser großen Verschärfung des Konflikts nicht etwas gleich an den Ausbruch eines Krieges zwischen der Türkei und Frankreich denken. Bis zur Abreise des französischen Vorkämpfers aus Konstantinopel oder zum mindesten bis zur Eröffnung positiver Fehdenkündigungen seitens Frankreichs wird die hohe Pforte wie gewöhnlich schon ein Einsehen bekommen und wieder einmal nachgeben. Das kennt man ja schon.

Serbien.

Neue blutige Grenzrawalle. Aus Belgrad wird von zuständiger Seite gemeldet: Ein türkischer regulärer Soldat Namens Ho Isch ist in der Nähe des Grenzpostens Zambos auf dem Serben Reichs Gebiets, der sich auf seiner Seite befindet, und der unter dem Namen Ho Isch bekannt ist, von dem türkischen Patrouillenfürher und nach an, in dem Glauben gehandelt zu haben, es sei ein türkischer Flüchtling. Er ist gefangen worden, daß die Nacht auf den 18. August, am 18. August, am 19. August verurtheilt türkische Schaulager bei den türkischen Konsulaten und Scherak bei der serbischen Grenze zu überführen, wurden jedoch von einem ser-

bischen Grenzwächter bemerkt und zogen sich nach kurzem Kampfe auf türkisches Gebiet zurück. Aber wurden sie von türkischen Grenzwächtern empfangen. Dabei fiel ein Schaulager.

Argentinien.

Prinz Georg. Aus Athen meldet die „Pol. Corr.“ Prinz Georg und Gade Aquila seine Verlobung und zunächst einige Tage in Athen zubringen. Dann wird er die Sommer die vier Hauptstädte besuchen. Seine Reise wird zwei Monate dauern.

Südamerika.

Kolumbien.

Salto Telemaco“ meldet aus Washington: Staatssekretär von heute nach Stanton, um mit dem Präsidenten Mac Kinley die Lage bezüglich Kolumbiens zu besprechen. Der Ton in den Erörterungen der deutschen Presse (?) ist hier nicht erwünscht und wird als unangenehm angesehen; man glaubt, durch die Regierung der Vereinigten Staaten her. Die Vereinigten Staaten werden nicht weiter gehen, als es der Wunsch der amerikanischen Justiz und die Erfüllung der im Vertrage von 1846 enthaltenen Verpflichtungen erfordert. Es wird darauf hingewiesen, daß die meist hergestellten südamerikanischen Länder keine weitgehenden Bewegungen hinter den Vorhüllenshirm der Vereinigten Staaten erlauben.

Das Kriegsschiff „Sosa“ ist von San Francisco nach Panama abgegangen. Argentinien und Chile.

Im Senate zu Buenos Aires erklärte der Minister des Auswärtigen Alcora auf eine Interpellation, die anlässlich der Besichtigungen eines ausgenommen der Beförderung der Interpellation erbrachte, um einen Vertretersumrat für die Regierung. Im Laufe der Verhandlung erklärte Alcora, die Regierungen von Argentinien und Chile hätten sich moralisch verpflichtet, die Waffen nicht um ein einziges Geschweh zu vermindern. Heute ist der Friede zwischen Argentinien und Chile geschlossen.

Telegramme.

Berlin, 20. Aug. Den Morgenblättern zufolge wurden die Verhandlungen über die Döberitzer Liebesungspläne wegen der Ruhr-Epidemie eingestellt.

Berlin, 22. Aug. Ein seit einiger Zeit beschäftigungsloser Mann Namens Köhler verunglückte seine zwei im Alter von 4-6 Jahren lebenden Kinder und sich selbst.

Falkenberg, 22. Aug. In Sülzfeld fand bei einer Jagd ein dem Brautpaar befreundete Witwe nach dem Genüsse von Wein unter Vergiftungserscheinungen. Ihre drei Kinder und das Brautpaar erkrankten ebenfalls.

New-York, 22. August. Durch ein Telegramm aus Colima schickte das kolumbische Kanonenboot „La Poma“ während der Lieberfahrt von Cartagena nach Sabana. Man glaubt, daß die Schiffbesatzung und die an Bord befindlichen Truppen sich getötet haben.

Der 17. deutsche landwirthschaftliche Genossenschaftstag.

wurde gestern Vormittag im alten Rathhauseaal in München die Verhandlungs- und Geheimgesellschaft Haas eröffnet. Prinz Ludwig von Bayern übernahm auf Einladungen des Generals mit einer längeren Ansprache, in welcher er betonte, daß neben allen sonstigen maßgebenden Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft auch der Landwirth selbst thätig vorwärts streben und sich dabei mit Anderen zusammenschließen müsse, um seine Produkte richtig auf den Markt bringen und zu entsprechenden Preisen verkaufen zu können. Hierfür seien die Genossenschaften eines der besten Mittel. Der Prinz verbreitete sich dann über die verschiedenen Arten der landwirthschaftlichen Genossenschaften, Einfahrts-, Kredit-, Verkaufs-, Anbau- und andere und betonte dabei, wer sich einer Genossenschaft anschließen, gebe einen Theil seiner Selbstständigkeit auf. Der Vortheil, der daraus entspringe, komme jedoch nicht nur ihm selbst, sondern der Allgemeinheit zu Gute. Nur wie viele der Anwesenden, welche mit lebhaftem Beifall aufgenommen wurde, folgten den Ausführungen des Kaisers, der Vertreter des bayerischen Ministeriums des Innern, der Stadt München, des preussischen Landwirthschaftsministeriums und der österreichischen Genossenschaften. An den Kaiser, sowie an den Prinzregenten wurden Subsidiumtelegramme geschickt. Dann hielt Reichsrath Freiherr v. Soden einen Vortrag über die geschichtliche Entwicklung des landwirthschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen wird eine Resolution des preussischen Landtagsabgeordneten H. v. Düppl angenommen, welche lautet, daß die Bundesstaaten nach Norddeutschland eine genossenschaftliche Zusammenfassung der deutschen Produzenten dringens erforderlich ist und sofort in Angriff zu nehmen sei.

Aus Nah und Fern.

Die Kotten im Prozess Sternberg. Ueber die Höhe der Prozesskosten im Sternberg-Prozess wird mitgeteilt, daß die Kostenrechnung, soweit sie den verurtheilten Bankier Sternberg betrifft, den Betrag von 15 530 RM. erreicht.

Infolge eines heftigen Sturmes, der in der ganzen Gegend von Saragossa wüthete, sind in Salamanca de Vilca 40 Häuser eingestürzt. Sechs Personen wurden getödtet.

Die Überfluthung in Bulgarien hat die Quantität in Sulina für Herbst auf Konstantinopel von 10 auf 5 Tage herabgesetzt.

Feuersbrunst. In der Ostküste Oskanias (Kontinent) wurde eine Feuerbrunst 32 Häuser.

13 Menschen ertranken. Eine Expedition aus Treguier (bei Paris) meldet, daß ein Boot, welches ein Bergbauunternehmen in Sulina für Herbst auf Konstantinopel von 10 auf 5 Tage herabgesetzt.

Todesfall. Man meldet aus Lausanne: Der Militärverleger Timard, welcher seit einigen Tagen in einem Landhause in den benachbarten Orte Pully wohnte, ist gestern Vormittag in einer heftigen Wuth gestorben.

Explosion auf einem Dampfer. Auf dem Dampferdampfer „Ella“ fand, wie aus Berlin gemeldet wird, eine heftige Explosion statt, wodurch fünf Personen theilweise schwer Verwundungen erlitten.

Im Anschluß an die eigene Familie geschlossen. In einem Hause der Grenzvorposten zu Göttingen wohnt ein Lehrgenossenschaftler, der sich seit längerer Zeit dem Zucht ergeben hat und Weisens, wenn er länger bezogen nach Hause zurückkehren, im Hause den Seinen die aufzuehrenden Geneen bezieht. Am Sonntag hatte seine Familie ohne ihn einen Ausflug gemacht, von dem sie gegen Witternabend heimkehrte. Da die Wohnung nicht erreicht wurde, wurde ein Mann, der Weiser sei, nach Hause geschickt, um nach dem Verbleib der Familie zu sehen. Er wurde aber nicht gefunden. Man hatte, geträgt durch das Ausbleiben seiner Familie, in

Wagener.
 * Hamburg, 21. August. (Schlußbericht.) Wägen - Rohwaren 1. Produkt 88%, Wägenhandlung von Wägen, frei an Bord Hamburg per August 8,87%, per September 8,42%, per Oktober 8,42%, per November 8,42%, per März 8,67%, per Mai 8,77%, per Juli 8,77%.
 * London, 21. August. 90% Raff. Zucker loco 10%, nom. Wägenrohwaren loco 8 1/2 %.

Wägen.
 * Hamburg, 21. August. (Wägenbericht.) Wägen, Good average Santos September 28,00, Dezember 28,75, März 29,75, Mai 30,00. Tendenz: Wägenbericht.
 * Hamburg, 21. August. (Schlußbericht.) Wägen, nur für Good average Santos, September 28,00, Oktober 28,75, März 29,75, Mai 30,00. Tendenz: Wägenbericht.
 * Antwerpen, 21. August. Wägen-Santos loco ordinäre 32.
 * Havre, 21. August. (Wägenbericht.) Wägen in New-York fähig unversch. bis 5 Wägen fähig. Bis 15,000 End, Santos 42,000 End. Tendenz: fähig.
 * Havre, 21. August. (Schlußbericht.) Wägen loco average Santos August 34,50, September 34,75, Dezember 35,25. Tendenz: Wägenbericht.
 * Hamburg, 21. August. Petroleum. Petroleum best Standard white loco 6,90 Bt.
 * Antwerpen, 21. August. Petroleum. (Schlußbericht.) Raff. Zuck. loco 17 1/2, bei und Wägen, do. per August 17 1/2, Bt. do. per Sept. 18 1/2, Bt. do. per Oktober-September 18 1/2, Bt. Tendenz: fähig.
 * Bremen, 21. August. (Zugang.) Petroleum Standard white in New-York 7,50 Bt. in Philadelphia 7,45 Bt. (in refined) 8,50 Bt. Credit Valence at Oil City 1,25.
 * Liverpool, 21. August. Petroleum. 40 Vol.-% für 100 Kilogr. (105-106 Bt.) 55,00 Vol.-% für 100 Kilogr. (106-107 Bt.) 64,00-66,00 Bt., ohne fähig an Bremen, nach Angabe der Kommission für Brennstoffen selbst durch die Handelstammer notiz.
 * Hamburg, 21. August. Spiritus still. — August 14,00 G, August-Sept. 14,25 G, Sept.-Oktober —, G, Oktober-November 14,50 G.
 * Paris, 21. August. (Anfangsbericht.) Spiritus still, August 27,25, Sept. 27,75, Oktober-Dezember 28,25, Januar-April 28,75.
 * Paris, 21. August. (Schlußbericht.) Spiritus still, Aug. 27,75, Sept. 27,75, Oktober-Dezember 28,25, Januar-April 28,75.

Wagener.
 * Hamburg, 21. August. (Schlußbericht.) Wägen - Rohwaren 1. Produkt 88%, Wägenhandlung von Wägen, frei an Bord Hamburg per August 8,87%, per September 8,42%, per Oktober 8,42%, per November 8,42%, per März 8,67%, per Mai 8,77%, per Juli 8,77%.
 * London, 21. August. 90% Raff. Zucker loco 10%, nom. Wägenrohwaren loco 8 1/2 %.

Wägen.
 * Hamburg, 21. August. (Wägenbericht.) Wägen, Good average Santos September 28,00, Dezember 28,75, März 29,75, Mai 30,00. Tendenz: Wägenbericht.
 * Hamburg, 21. August. (Schlußbericht.) Wägen, nur für Good average Santos, September 28,00, Oktober 28,75, März 29,75, Mai 30,00. Tendenz: Wägenbericht.
 * Antwerpen, 21. August. Wägen-Santos loco ordinäre 32.
 * Havre, 21. August. (Wägenbericht.) Wägen in New-York fähig unversch. bis 5 Wägen fähig. Bis 15,000 End, Santos 42,000 End. Tendenz: fähig.
 * Havre, 21. August. (Schlußbericht.) Wägen loco average Santos August 34,50, September 34,75, Dezember 35,25. Tendenz: Wägenbericht.
 * Hamburg, 21. August. Petroleum. Petroleum best Standard white loco 6,90 Bt.
 * Antwerpen, 21. August. Petroleum. (Schlußbericht.) Raff. Zuck. loco 17 1/2, bei und Wägen, do. per August 17 1/2, Bt. do. per Sept. 18 1/2, Bt. do. per Oktober-September 18 1/2, Bt. Tendenz: fähig.
 * Bremen, 21. August. (Zugang.) Petroleum Standard white in New-York 7,50 Bt. in Philadelphia 7,45 Bt. (in refined) 8,50 Bt. Credit Valence at Oil City 1,25.
 * Liverpool, 21. August. Petroleum. 40 Vol.-% für 100 Kilogr. (105-106 Bt.) 55,00 Vol.-% für 100 Kilogr. (106-107 Bt.) 64,00-66,00 Bt., ohne fähig an Bremen, nach Angabe der Kommission für Brennstoffen selbst durch die Handelstammer notiz.
 * Hamburg, 21. August. Spiritus still. — August 14,00 G, August-Sept. 14,25 G, Sept.-Oktober —, G, Oktober-November 14,50 G.
 * Paris, 21. August. (Anfangsbericht.) Spiritus still, August 27,25, Sept. 27,75, Oktober-Dezember 28,25, Januar-April 28,75.
 * Paris, 21. August. (Schlußbericht.) Spiritus still, Aug. 27,75, Sept. 27,75, Oktober-Dezember 28,25, Januar-April 28,75.

Wagener.
 * Hamburg, 21. August. (Schlußbericht.) Wägen - Rohwaren 1. Produkt 88%, Wägenhandlung von Wägen, frei an Bord Hamburg per August 8,87%, per September 8,42%, per Oktober 8,42%, per November 8,42%, per März 8,67%, per Mai 8,77%, per Juli 8,77%.
 * London, 21. August. 90% Raff. Zucker loco 10%, nom. Wägenrohwaren loco 8 1/2 %.

Wägen.
 * Hamburg, 21. August. (Wägenbericht.) Wägen, Good average Santos September 28,00, Dezember 28,75, März 29,75, Mai 30,00. Tendenz: Wägenbericht.
 * Hamburg, 21. August. (Schlußbericht.) Wägen, nur für Good average Santos, September 28,00, Oktober 28,75, März 29,75, Mai 30,00. Tendenz: Wägenbericht.
 * Antwerpen, 21. August. Wägen-Santos loco ordinäre 32.
 * Havre, 21. August. (Wägenbericht.) Wägen in New-York fähig unversch. bis 5 Wägen fähig. Bis 15,000 End, Santos 42,000 End. Tendenz: fähig.
 * Havre, 21. August. (Schlußbericht.) Wägen loco average Santos August 34,50, September 34,75, Dezember 35,25. Tendenz: Wägenbericht.
 * Hamburg, 21. August. Petroleum. Petroleum best Standard white loco 6,90 Bt.
 * Antwerpen, 21. August. Petroleum. (Schlußbericht.) Raff. Zuck. loco 17 1/2, bei und Wägen, do. per August 17 1/2, Bt. do. per Sept. 18 1/2, Bt. do. per Oktober-September 18 1/2, Bt. Tendenz: fähig.
 * Bremen, 21. August. (Zugang.) Petroleum Standard white in New-York 7,50 Bt. in Philadelphia 7,45 Bt. (in refined) 8,50 Bt. Credit Valence at Oil City 1,25.
 * Liverpool, 21. August. Petroleum. 40 Vol.-% für 100 Kilogr. (105-106 Bt.) 55,00 Vol.-% für 100 Kilogr. (106-107 Bt.) 64,00-66,00 Bt., ohne fähig an Bremen, nach Angabe der Kommission für Brennstoffen selbst durch die Handelstammer notiz.
 * Hamburg, 21. August. Spiritus still. — August 14,00 G, August-Sept. 14,25 G, Sept.-Oktober —, G, Oktober-November 14,50 G.
 * Paris, 21. August. (Anfangsbericht.) Spiritus still, August 27,25, Sept. 27,75, Oktober-Dezember 28,25, Januar-April 28,75.
 * Paris, 21. August. (Schlußbericht.) Spiritus still, Aug. 27,75, Sept. 27,75, Oktober-Dezember 28,25, Januar-April 28,75.

Friedmann & Weinstock, Bankgeschäft, Halle a. S., Leipzigerstrasse 12.

Cournotierungen
 der Berliner Börse vom 21. August.
 (Gehungsbörse)

Deutsche Fonds und Staatspapiere.

3 1/2%	92 3/8
3 1/2%	92 5/8
3 1/2%	92 7/8
3 1/2%	93 1/8
3 1/2%	93 3/8
3 1/2%	93 5/8
3 1/2%	93 7/8
3 1/2%	94 1/8
3 1/2%	94 3/8
3 1/2%	94 5/8
3 1/2%	94 7/8
3 1/2%	95 1/8
3 1/2%	95 3/8
3 1/2%	95 5/8
3 1/2%	95 7/8
3 1/2%	96 1/8
3 1/2%	96 3/8
3 1/2%	96 5/8
3 1/2%	96 7/8
3 1/2%	97 1/8
3 1/2%	97 3/8
3 1/2%	97 5/8
3 1/2%	97 7/8
3 1/2%	98 1/8
3 1/2%	98 3/8
3 1/2%	98 5/8
3 1/2%	98 7/8
3 1/2%	99 1/8
3 1/2%	99 3/8
3 1/2%	99 5/8
3 1/2%	99 7/8
3 1/2%	100 1/8
3 1/2%	100 3/8
3 1/2%	100 5/8
3 1/2%	100 7/8
3 1/2%	101 1/8
3 1/2%	101 3/8
3 1/2%	101 5/8
3 1/2%	101 7/8
3 1/2%	102 1/8
3 1/2%	102 3/8
3 1/2%	102 5/8
3 1/2%	102 7/8
3 1/2%	103 1/8
3 1/2%	103 3/8
3 1/2%	103 5/8
3 1/2%	103 7/8
3 1/2%	104 1/8
3 1/2%	104 3/8
3 1/2%	104 5/8
3 1/2%	104 7/8
3 1/2%	105 1/8
3 1/2%	105 3/8
3 1/2%	105 5/8
3 1/2%	105 7/8
3 1/2%	106 1/8
3 1/2%	106 3/8
3 1/2%	106 5/8
3 1/2%	106 7/8
3 1/2%	107 1/8
3 1/2%	107 3/8
3 1/2%	107 5/8
3 1/2%	107 7/8
3 1/2%	108 1/8
3 1/2%	108 3/8
3 1/2%	108 5/8
3 1/2%	108 7/8
3 1/2%	109 1/8
3 1/2%	109 3/8
3 1/2%	109 5/8
3 1/2%	109 7/8
3 1/2%	110 1/8
3 1/2%	110 3/8
3 1/2%	110 5/8
3 1/2%	110 7/8
3 1/2%	111 1/8
3 1/2%	111 3/8
3 1/2%	111 5/8
3 1/2%	111 7/8
3 1/2%	112 1/8
3 1/2%	112 3/8
3 1/2%	112 5/8
3 1/2%	112 7/8
3 1/2%	113 1/8
3 1/2%	113 3/8
3 1/2%	113 5/8
3 1/2%	113 7/8
3 1/2%	114 1/8
3 1/2%	114 3/8
3 1/2%	114 5/8
3 1/2%	114 7/8
3 1/2%	115 1/8
3 1/2%	115 3/8
3 1/2%	115 5/8
3 1/2%	115 7/8
3 1/2%	116 1/8
3 1/2%	116 3/8
3 1/2%	116 5/8
3 1/2%	116 7/8
3 1/2%	117 1/8
3 1/2%	117 3/8
3 1/2%	117 5/8
3 1/2%	117 7/8
3 1/2%	118 1/8
3 1/2%	118 3/8
3 1/2%	118 5/8
3 1/2%	118 7/8
3 1/2%	119 1/8
3 1/2%	119 3/8
3 1/2%	119 5/8
3 1/2%	119 7/8
3 1/2%	120 1/8
3 1/2%	120 3/8
3 1/2%	120 5/8
3 1/2%	120 7/8
3 1/2%	121 1/8
3 1/2%	121 3/8
3 1/2%	121 5/8
3 1/2%	121 7/8
3 1/2%	122 1/8
3 1/2%	122 3/8
3 1/2%	122 5/8
3 1/2%	122 7/8
3 1/2%	123 1/8
3 1/2%	123 3/8
3 1/2%	123 5/8
3 1/2%	123 7/8
3 1/2%	124 1/8
3 1/2%	124 3/8
3 1/2%	124 5/8
3 1/2%	124 7/8
3 1/2%	125 1/8
3 1/2%	125 3/8
3 1/2%	125 5/8
3 1/2%	125 7/8
3 1/2%	126 1/8
3 1/2%	126 3/8
3 1/2%	126 5/8
3 1/2%	126 7/8
3 1/2%	127 1/8
3 1/2%	127 3/8
3 1/2%	127 5/8
3 1/2%	127 7/8
3 1/2%	128 1/8
3 1/2%	128 3/8
3 1/2%	128 5/8
3 1/2%	128 7/8
3 1/2%	129 1/8
3 1/2%	129 3/8
3 1/2%	129 5/8
3 1/2%	129 7/8
3 1/2%	130 1/8
3 1/2%	130 3/8
3 1/2%	130 5/8
3 1/2%	130 7/8
3 1/2%	131 1/8
3 1/2%	131 3/8
3 1/2%	131 5/8
3 1/2%	131 7/8
3 1/2%	132 1/8
3 1/2%	132 3/8
3 1/2%	132 5/8
3 1/2%	132 7/8
3 1/2%	133 1/8
3 1/2%	133 3/8
3 1/2%	133 5/8
3 1/2%	133 7/8
3 1/2%	134 1/8
3 1/2%	134 3/8
3 1/2%	134 5/8
3 1/2%	134 7/8
3 1/2%	135 1/8
3 1/2%	135 3/8
3 1/2%	135 5/8
3 1/2%	135 7/8
3 1/2%	136 1/8
3 1/2%	136 3/8
3 1/2%	136 5/8
3 1/2%	136 7/8
3 1/2%	137 1/8
3 1/2%	137 3/8
3 1/2%	137 5/8
3 1/2%	137 7/8
3 1/2%	138 1/8
3 1/2%	138 3/8
3 1/2%	138 5/8
3 1/2%	138 7/8
3 1/2%	139 1/8
3 1/2%	139 3/8
3 1/2%	139 5/8
3 1/2%	139 7/8
3 1/2%	140 1/8
3 1/2%	140 3/8
3 1/2%	140 5/8
3 1/2%	140 7/8
3 1/2%	141 1/8
3 1/2%	141 3/8
3 1/2%	141 5/8
3 1/2%	141 7/8
3 1/2%	142 1/8
3 1/2%	142 3/8
3 1/2%	142 5/8
3 1/2%	142 7/8
3 1/2%	143 1/8
3 1/2%	143 3/8
3 1/2%	143 5/8
3 1/2%	143 7/8
3 1/2%	144 1/8
3 1/2%	144 3/8
3 1/2%	144 5/8
3 1/2%	144 7/8
3 1/2%	145 1/8
3 1/2%	145 3/8
3 1/2%	145 5/8
3 1/2%	145 7/8
3 1/2%	146 1/8
3 1/2%	146 3/8
3 1/2%	146 5/8
3 1/2%	146 7/8
3 1/2%	147 1/8
3 1/2%	147 3/8
3 1/2%	147 5/8
3 1/2%	147 7/8
3 1/2%	148 1/8
3 1/2%	148 3/8
3 1/2%	148 5/8
3 1/2%	148 7/8
3 1/2%	149 1/8
3 1/2%	149 3/8
3 1/2%	149 5/8
3 1/2%	149 7/8
3 1/2%	150 1/8
3 1/2%	150 3/8
3 1/2%	150 5/8
3 1/2%	150 7/8
3 1/2%	151 1/8
3 1/2%	151 3/8
3 1/2%	151 5/8
3 1/2%	151 7/8
3 1/2%	152 1/8
3 1/2%	152 3/8
3 1/2%	152 5/8
3 1/2%	152 7/8
3 1/2%	153 1/8
3 1/2%	153 3/8
3 1/2%	153 5/8
3 1/2%	153 7/8
3 1/2%	154 1/8
3 1/2%	154 3/8
3 1/2%	154 5/8
3 1/2%	154 7/8
3 1/2%	155 1/8
3 1/2%	155 3/8
3 1/2%	155 5/8
3 1/2%	155 7/8
3 1/2%	156 1/8
3 1/2%	156 3/8
3 1/2%	156 5/8
3 1/2%	156 7/8
3 1/2%	157 1/8
3 1/2%	157 3/8
3 1/2%	157 5/8
3 1/2%	157 7/8
3 1/2%	158 1/8
3 1/2%	158 3/8
3 1/2%	158 5/8
3 1/2%	158 7/8
3 1/2%	159 1/8
3 1/2%	159 3/8
3 1/2%	159 5/8
3 1/2%	159 7/8
3 1/2%	160 1/8
3 1/2%	160 3/8
3 1/2%	160 5/8
3 1/2%	160 7/8
3 1/2%	161 1/8
3 1/2%	161 3/8
3 1/2%	161 5/8
3 1/2%	161 7/8
3 1/2%	162 1/8
3 1/2%	162 3/8
3 1/2%	162 5/8
3 1/2%	162 7/8
3 1/2%	163 1/8
3 1/2%	163 3/8
3 1/2%	163 5/8
3 1/2%	163 7/8
3 1/2%	164 1/8
3 1/2%	164 3/8
3 1/2%	164 5/8
3 1/2%	164 7/8
3 1/2%	165 1/8
3 1/2%	165 3/8
3 1/2%	165 5/8
3 1/2%	165 7/8
3 1/2%	166 1/8
3 1/2%	166 3/8
3 1/2%	166 5/8
3 1/2%	166 7/8
3 1/2%	167 1/8
3 1/2%	167 3/8
3 1/2%	167 5/8
3 1/2%	167 7/8
3 1/2%	168 1/8
3 1/2%	168 3/8
3 1/2%	168 5/8
3 1/2%	168 7/8
3 1/2%	169 1/8
3 1/2%	169 3/8
3 1/2%	169 5/8
3 1/2%	169 7/8
3 1/2%	170 1/8
3 1/2%	170 3/8
3 1/2%	170 5/8
3 1/2%	170 7/8
3 1/2%	171 1/8
3 1/2%	171 3/8
3 1/2%	171 5/8
3 1/2%	171 7/8
3 1/2%	172 1/8
3 1/2%	172 3/8
3 1/2%	172 5/8
3 1/2%	172 7/8
3 1/2%	173 1/8
3 1/2%	173 3/8
3 1/2%	173 5/8
3 1/2%	173 7/8
3 1/2%	174 1/8
3 1/2%	174 3/8
3 1/2%	174 5/8
3 1/2%	174 7/8
3 1/2%	175 1/8
3 1/2%	175 3/8
3 1/2%	175 5/8
3 1/2%	175 7/8
3 1/2%	176 1/8
3 1/2%	176 3/8
3 1/2%	176 5/8
3 1/2%	176 7/8
3 1/2%	177 1/8
3 1/2%	177 3/8
3 1/2%	177 5/8
3 1/2%	177 7/8
3 1/2%	178 1/8